

BStGer BB.2017.208 vom 8. Februar 2018

Bundesstrafgericht, 2018-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.208

FR: TPF BB.2017.208 du 8 février 2018

IT: TPF BB.2017.208 del 8 febbraio 2018

Regeste

Wiederaufnahme (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 323 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die strafprozessuale Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) sowie die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Wiederaufnahme des ihn betreffenden Strafverfahrens. Im Unterschied zur Eröffnung einer Untersuchung (vgl. Art. 309 Abs. 3 StPO) sowie einer Wiederanhandnahme (vgl. Art. 315 Abs. 2 StPO) ist eine Wiederaufnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 323 StPO anfechtbar (vgl. GUIDON, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 393 StPO N. 10). Der Beschwerdeführer ist als Beschuldigter durch die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beschwert und legitimiert, eine Beschwerde einzureichen. Da der Beschwerdeführer die Beschwerde auch frist- und formgerecht erhob, ist darauf einzutreten.

- 4 -

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, sein Rechtsvertreter habe mit Schreiben vom 23. November 2017 unter Hinweis auf die laufende Rechtsmittelfrist um umgehende Zustellung der Akten ersucht. Das Akteneinsichtsgesuch sei mit Schreiben vom 24. November 2017 unter Hinweis auf die angebliche Nichtverfügbarkeit der Akten abschlägig beantwortet worden. Die Nichtgewährung der Akteneinsicht habe ihm die sachgemäss Anfechtung der Wiederaufnahmeverfügung verunmöglicht. Die Wiederaufnahmeverfügung sei bereits aus formellen Gründen aufzuheben (act. 1 S. 4).

E. 2.2

Am 24. November 2017 wies die Beschwerdegegnerin in ihrer Antwort auf das Akteneinsichtsgesuch daraufhin, dass sie die Originalakten zwecks Ermächtigungsverfahren dem EJPD übermittelt habe, weshalb sie dem Ersuchen nicht nachkommen könne (act. 1.5). Die Frage, ob es unter diesen Umständen Aufgabe der Beschwerdegegnerin gewesen wäre, das Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers umgehend dem EJPD weiterzuleiten oder sich beim EJPD um die Zustellung von Kopien

der Akten zuhanden des Beschwerdeführers zu kümmern, braucht nicht vertieft zu werden. Eine solche Gehörsverletzung nach Erlass der Wiederaufnahmeverfügung würde ohnehin nicht deren Aufhebung rechtfertigen. Dass das EJPD sich im Übrigen in der Folge geweigert hätte, dem Beschwerdeführer Einsicht in die Akten zu gewähren, machte der Beschwerdeführer nicht geltend. Vielmehr ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass das EJPD am 5. Dezember 2017 dem Beschwerdeführer im Ermächtigungsverfahren die kopierten Akten zwecks Akteneinsicht zustellte (s. Verfahrensakten BA, pag. 01-00-0009).

E. 2.3

Im Beschwerdeverfahren stand dem Beschwerdeführer nach Eingang der Beschwerdeantwort samt der Akten in Kopie überdies die Möglichkeit offen, in diese Akten Einsicht zu nehmen (s. act. 5). So wurde ihm mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 ein Exemplar der Beschwerdeantwort mitsamt Aktenverzeichnis und Strafanzeige des WBF zur Kenntnis zugestellt (act. 5). Bis dato machte der Beschwerdeführer weder von dieser Gelegenheit Gebrauch noch reichte er eine Stellungnahme ein. Eine allfällige Gehörsverletzung wäre somit im Beschwerdeverfahren geheilt worden. Nach dem Gesagten geht die Rüge des Beschwerdeführers fehl.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt gegen die Wiederaufnahmeverfügung vor, er müsse mit Nichtwissen bestreiten, dass die beiden Berichte neue Beweismittel oder Tatsachen enthalten bzw. darstellen, welche sich nicht aus den früheren Akten ergeben hätten. Zweifel am angeblichen Neuigkeitsgehalt

- 5 -

seien deshalb angezeigt, weil der Bericht der EFK als Machwerk einseitige und tendenziöse Darstellungen der ursprünglichen Anzeigerstatterin enthalte, welche im Wesentlichen darauf abzielen würden, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu ermöglichen. Auch in Bezug auf den Bericht der F. AG müsse der Beschwerdeführer vorderhand davon ausgehen, dass es sich um eine seitens der Anzeigerinnen in Auftrag gegebene einseitige Interpretation von längst aus den früheren Akten bekannten Tatsachen handle, welche eine Wiederaufnahme der Strafverfolgung nicht zu rechtfertigen vermöchten.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer beschränkt sich vorliegend darauf, pauschale Einwendungen gegen die Verfasser der Berichte zu erheben. Damit hat er seine Rüge nicht substantiiert begründet, obwohl er durchaus die Gelegenheit dazu hatte, sich im Einzelnen mit den neuen Beweismitteln und Tatsachen zu befassen (vgl. oben E. 2). Unter diesen Umständen erweist sich seine Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten vollumfänglich abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und

E. 8

Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.